Herzlich Willkommen zur Mission Finanz-Check in Vereinen und Sportbünden

euer Begleiter durch den Abend
Manfred Schmidt
Vereinsberater LSB NRW und FLVW

Pflichtenheft

Drei Quellen der Pflichten

Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 3 BGB i. V. mit §§ 664 – 670 BGB)

- Benachrichtigungspflicht
- gfls. Auskunftspflicht nach Satzungsrecht
- Rechenschaftspflicht (§§ 259 – 260 BGB)
- Pflicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 42 BGB)

Steuerrechtliche Pflichten

- Abgabenordnung (AO)
- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Gewerbesteuergesetz (GewStG)
- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Umsatzsteuergesetz (UStG)

Förder- / Zuwendungsrechtliche Aufzeichnungspflichten

- Zuwendungsverträge (Mittelherkunft und -verwendung)
- Mittelverwendungsrechnung bei Zuwendungen i. S. von § 10b EStG

Ein- / Mehrspartenvereine bzw. Sportbünde:
Funktionelle Untergliederungen (Abteilungen) gelten <u>nicht</u> als selbständige Steuersubjekte (§ 51 Satz 3 AO); sie sind ggf. Kostenstellen in der Vereinsbuchführung:

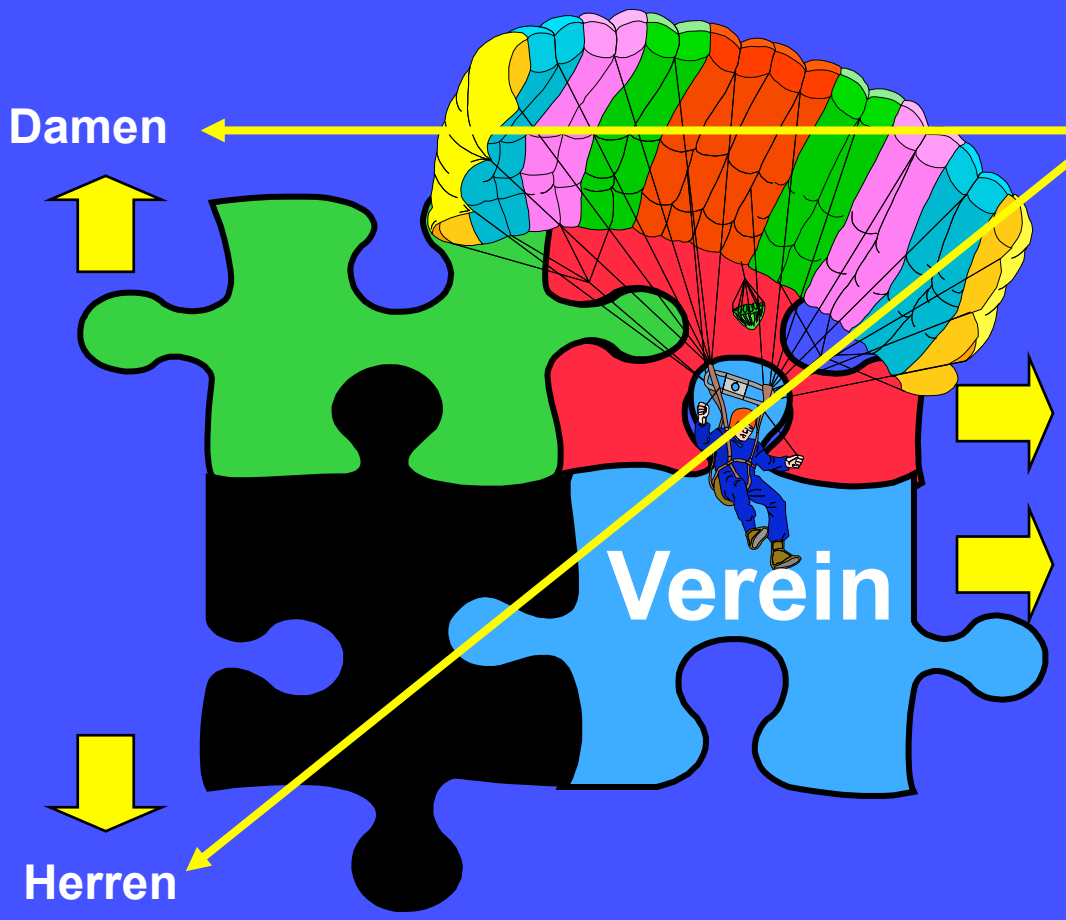

Fußball, Leichtathletik, Handball, Volleyball ... , Fachschaften

Junioren und (Junioren-) Spielgemeinschaften

Senioren

Hinweis: (Senioren-) Spielgemeinschaften und <u>Gemeinschaftsveranstaltungen</u> mehrerer Vereine oder mit Dritten = GbR

Anforderungen an die Satzung nach § 25 BGB, § 59 AO i.V. mit AEAO zu § 60 AO (Anlage 1):

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

- § 56 AO i.V. mit AEAO zu § 56: Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgt.
- … eine Körperschaft mehrere … Zwecke nebeneinander verfolgen darf, …
- Die verwirklichten … Zwecke müssen jedoch sämtlich satzungsmäßige Zwecke sein.

Der Mehrzweckverein

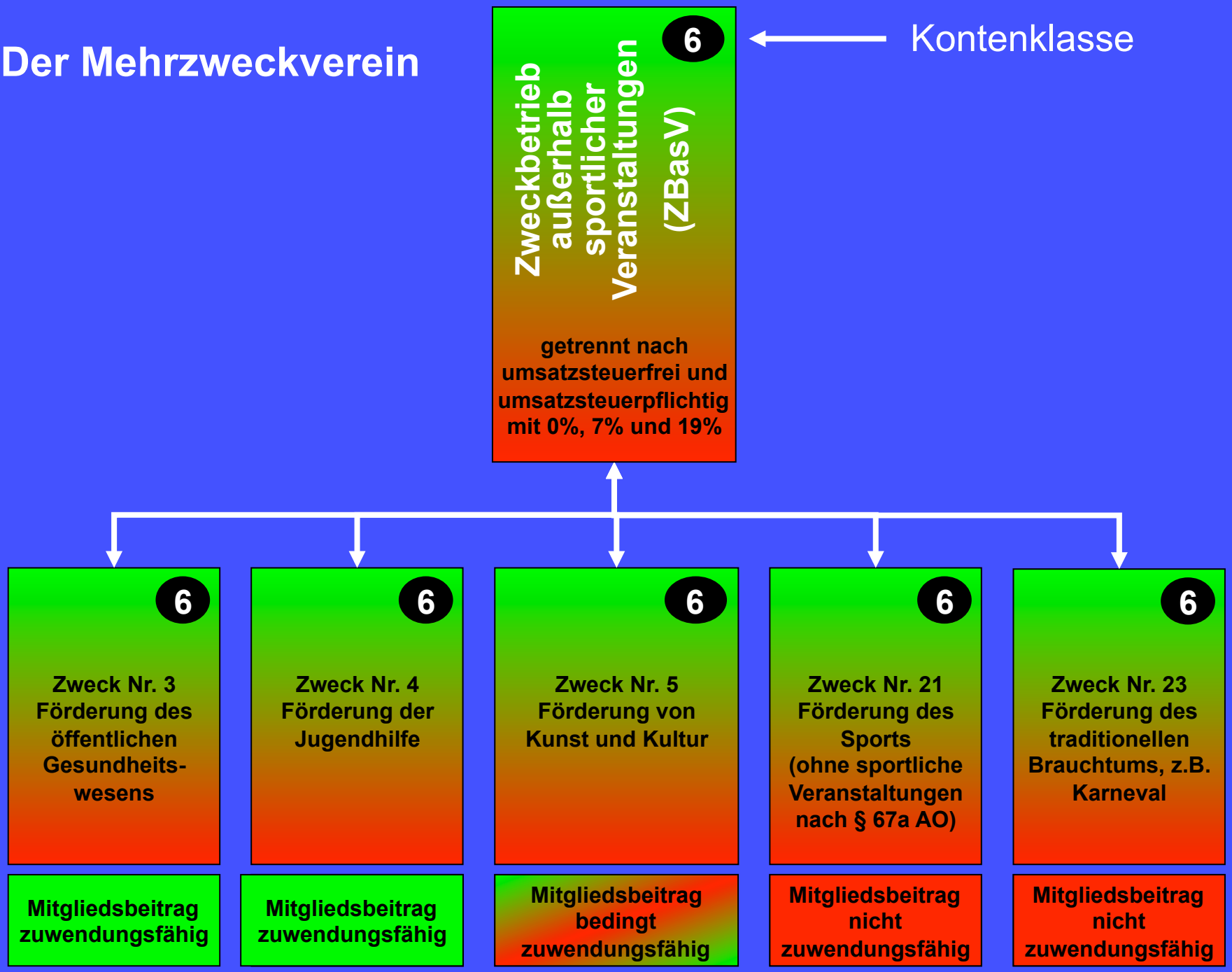

Gemeinnützige Zwecke als steuerbegünstigte Zwecke nach § 10b EStG:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

§ 10b Abs. 1 Satz 2 EStG: Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften (bei 4 (!) von 25 Zwecken nach § 52 Abs. 2 AO), die

1. **den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),**
2. **kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,**
3. **die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) oder**
4. **Zwecke i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der AO fördern.**

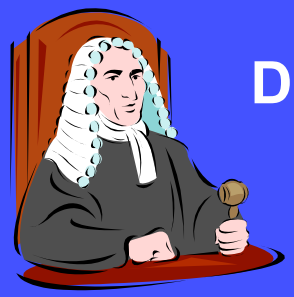

Die „sportliche Veranstaltung“:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

§ 67a Abs. 1 Satz 1 AO: Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die <u>Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer</u> insgesamt

ab 01.01.07: 35.000 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen (sog. Zweckbetriebsfreigrenze).

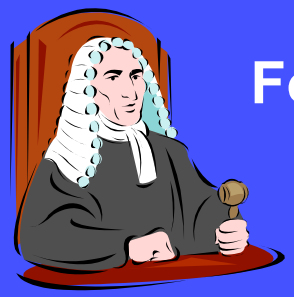

Förderung des Sports und seine Folgen:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

§ 67a Abs. 1 Satz 2 AO: Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(Hinweis: Zuordnung immer im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb)

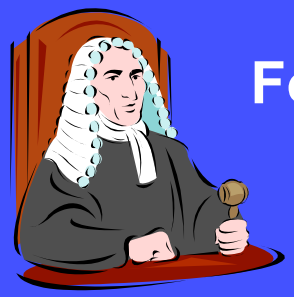

Förderung des Sports und seine Folgen:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

- **§ 58 AO Nr. 9: Die Steuervergünstigung wird <u>nicht</u> dadurch ausgeschlossen, dass ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert.**
- **AEAO zu § 52 AO Nr. 7: Die <u>Förderung des bezahlten Sports ist kein gemeinnütziger Zweck</u>, weil …**
- **AEAO zu § 67a Abs. 3 Nr. 26 AO: … nur die <u>400 €/Monat übersteigenden Vergütungen</u> sind … Ausgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes …**

Die „sportliche Veranstaltung“ im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 AO. Zweck ist die Förderung

A. der Jugendhilfe i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO
B. von Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO
C. des Sports i.S. des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO
D. der Heimatpflege und Heimatkunde i.S. des § 52 Abs. 2 Nr.22 AO
E. des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals i.S. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO

§ 64 Abs. 3 AO: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht 35.000 €/Jahr, so unterliegen die … Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer (sog. Besteuerungsfreigrenze).

Gemeinnützigkeitsrecht und seine Auswirkungen

Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen nach § 63 AO i. V. mit §§ 52 ff. AO folgenden Grundsätzen entsprechen (Mustersatzung Anlage 1 zu § 60 AO):

Selbstlosigkeit

Ausschließlichkeit

Unmittelbarkeit

Förderung der Allgemeinheit

Selbstlosigkeit (§ 55 AO) bedeutet:

- nicht in erster Linie Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke
- Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke
  - keine Zuwendungen an Mitglieder
  - keine Unterstützung oder Förderung politischer Parteien
  - kein Ausgleich von Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- keine Auszahlung von Vereinsvermögen an die Mitglieder bei Ausscheiden aus dem Verein
- keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen
- Grundsatz der Vermögensbindung
- zeitnahe Mittelverwendung i.d.R. im Jahr nach Zufluss der Mittel (begrenzte Möglichkeiten zur Bildung von Rücklagen),

Bildung von Rücklagen

- freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO)
  - 1/3 des Einnahmenüberschusses aus der Vermögensverwaltung
  - 1/10 des zusammengefassten Einnahmenüberschusses aus den anderen drei Tätigkeitsbereichen
- zweckgebundene Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO)
  - Investitionsrücklage, z.B. für Sportanlagen, -geräte, (Groß-) Veranstaltungen

    Bedingungen: ohne die Rücklage kann der Vereinszweck nachhaltig nicht erfüllt werden, konkrete Zeitvorstellungen oder Glaubhaftmachung
  - Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne/Gehälter, Mieten) für angemessene Zeitperioden (max. 12 Monate)

Hinweise:

- Rücklagen sind in der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen (Urt. BFH vom 20.12.78, BStBl. II 79, S. 496),
- Rücklagen mindern (im gemeinnützigen Bereich) nicht den Gewinn (AEAO zu § 58 Nr. 6 Tz 12);

Ausschließlichkeit (§ 56 AO) bedeutet:

- Der Verein darf grundsätzlich nur die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgen.
- wirtschaftliche Betätigungen sind zulässig, dürfen aber nicht
  - zum Selbstzweck werden (AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 Tz 2)
  - nicht als Vereinszweck in der Satzung stehen
- Steuerlich unschädlich sind u.a. (§ 58 AO):
  - Kulturelle (Gesellige) Veranstaltungen,
    die im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind
  - Förderung des bezahlten Sports
    (≤400 €/Monat im ∅/Jahr) neben dem unbezahlten Sport (AEAO zu § 67a Nr. 3 Tz 31)

Hinweis:
Betriebseinnahmen und -ausgaben aus Tätigkeiten außerhalb des satzungsmäßigen Zwecks sind nicht steuerbegünstigt zu buchen, vgl. AEAO zu § 52 Tz 7, § 58 Nr. 8 Tz 19, § 58 Nr. 2 bis 12 Tz 23, § 64 Abs. 1 Tz 1 und 10, § 67a Tz 6, § 67a Tz 9

Unmittelbarkeit (§ 57 AO) bedeutet:

- Der Verein muss die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke unmittelbar selbst, d.h. in eigenem Namen verwirklichen.
- Ausnahmen bei steuerbegünstigten Zwecken (§ 58 AO):
  - Förder- und Spendensammelvereine
  - teilweise Weitergabe eigener Mittel (bis zu 50 %) an andere Körperschaften, wenn diese selbst steuerbegünstigt sind,
  - zur Verfügungstellen von Arbeitskräften
    (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach AEAO zu § 58 Nr. 2 bis 12 Tz 23)
  - Überlassung von Räumen an Nichtmitglieder, z.B. Vereinsheim, Sportanlagen pp. (= wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nach AEAO zu § 58 Nr. 2 bis 12 Tz 23 und § 67a Tz 12)
  - Überlassung von Räumen an Mitglieder, z.B.
    Vereinsheim, Sportanlagen pp. (= Zweckbetrieb außerhalb sportlicher Veranstaltungen nach AEAO zu § 67a Tz 12)

Förderung der Allgemeinheit (§ 52 AO) bedeutet:

- Förderung gemeinnütziger Zwecke, z.B. nach § 52 Abs. 2 AO
  - Nr. 4: Förderung der Jugendhilfe

    (Hinweis: Vereine sind durch die Mitgliedschaft im Verband ein Träger der freien Jugendhilfe i.S. § 75 SGB VIII)
  - Nr. 8: Förderung des Naturschutzes
  - Nr. 21: Förderung des Sports
- Die Förderung darf nicht nur einem kleinen begrenzten Personenkreis zugute kommen:
  - keine Abgrenzung nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen
  - Mitgliedsbeiträge und Umlagen zusammen
    ∅ max. 1.023 €/Mitglied/Jahr
  - Aufnahmegebühren
    ∅ max. 1.534 €/aufgenommenes Mitglied/Jahr

Hinweis:
Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren >1.023 € und >1.534 € führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit (AEAO zu § 52 Tz 1.1)

Vorteile der Umsetzung aus dem SAUF-Prinzip für die Finanzen im steuerlichen Bereich

Steuerbefreiung von der

- Körperschaft- und Gewerbesteuer im Zweckbetrieb
- Körperschaft- und Gewerbesteuer in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bei Einnahmen (einschl. USt) ab 01.01.07: ≤35.000 €/Jahr
- Grund-, Erbschaft-, Schenkung-, Zinsabschlagsteuer auf Kapitalerträge
- Lohn- / Einkommensteuer bei Einkünften von Beschäftigten aus Aufwandsentschädigungen im gemeinnützigen Zweck nach

  § 3 Nr. 26 EStG ab 01.01.07: 2.100 €/Jahr (sog. ÜL-Pauschale)

  § 3 Nr. 26a EStG ab 01.08.09: 500 €/Jahr (sog. Ehrenamtspauschale)

  außerdem
- Besteuerung der Umsätze im Zweckbetrieb (ggf. auch in der Vermögensverwaltung) mit dem ermäßigten Steuersatz von 7% USt

Erklärungspflichten und Freistellungsbescheid:

Befreiung von

- Körperschaft- und Gewerbesteuern gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG und
- Kapitalerstragsteuern (sog. Zinsabschlagsteuer) gem. § 44a Abs. 4 und 7 EStG

Hinweis: Für Erstattungen von Kapitalertragsteuern durch das Bundeszentralamt für Steuern ist zusätzlich eine NV-Bescheinigung erforderlich

Berechtigung für

- Anträge auf Zuweisungen von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren bei Gerichten
- Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (zweckabhängig für Mitgliedsbeiträge und / oder Spenden)

§ 59 Nr. 7 AEAO

Überprüfung der Steuerbefreiung alle drei Jahre

Dauer / Ablauf:

Freistellung (vorläufige):	Datum + 3 Jahre (minus 1 Tag)
Freistellung (endgültige)	Datum + 5 Jahre (minus 1 Tag)
und für Kapitalertragsteuer:	Datum + 5 Jahre bis zum Ende des Jahres
Freistellung Kapitalertragsteuer:	Datum + 3 Jahre bis zum Ende des Jahres

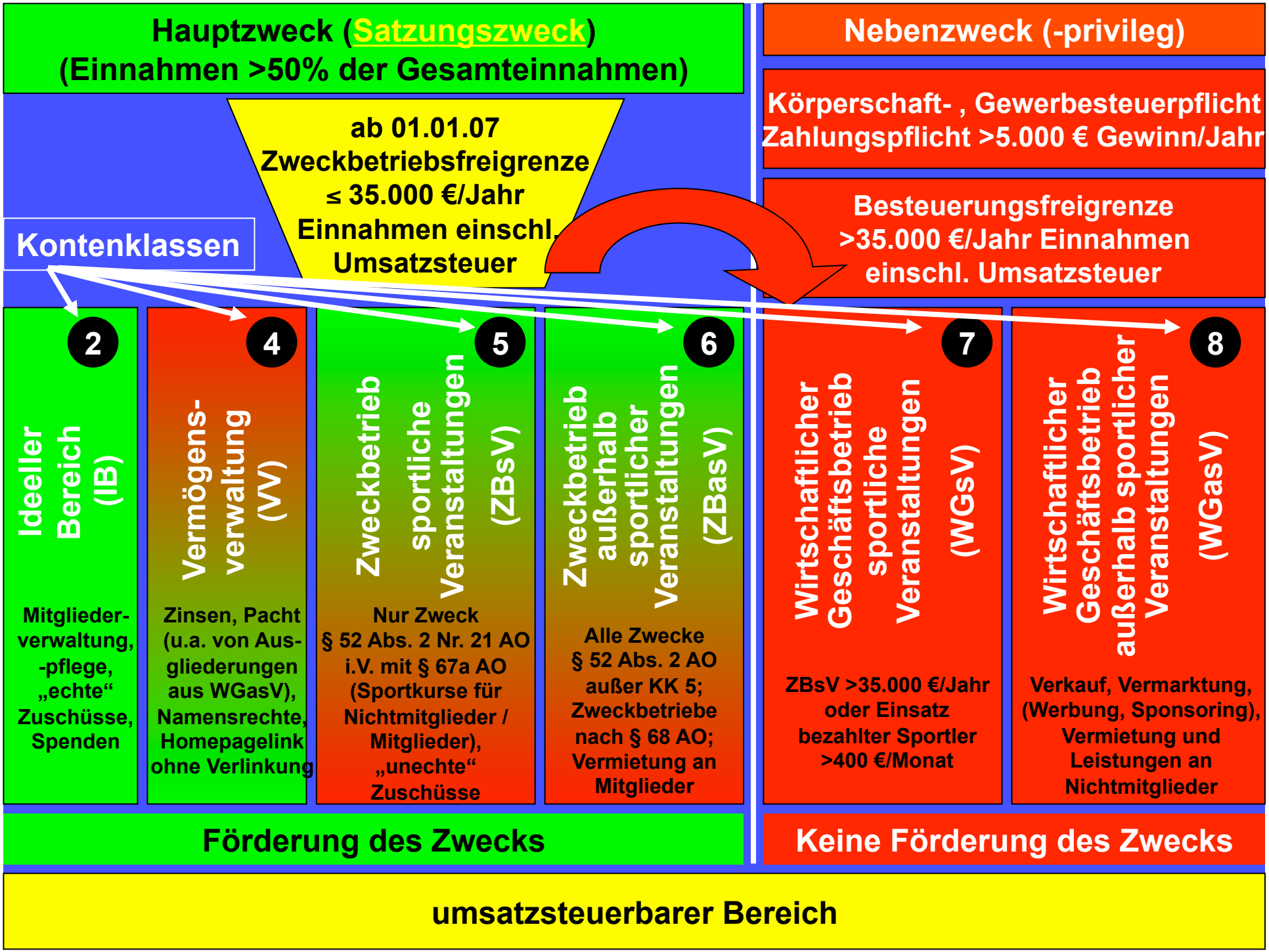
Hauptzweck (Satzungszweck)
(Einnahmen >50% der Gesamteinnahmen)
Nebenzweck (-privileg)
Körperschaft- , Gewerbesteuerpflicht
Zahlungspflicht >5.000 € Gewinn/Jahr
ab 01.01.07
Zweckbetriebsfreigrenze
≤ 35.000 €/Jahr
Einnahmen einschl.
Umsatzsteuer
Besteuerungsfreigrenze
>35.000 €/Jahr Einnahmen
einschl. Umsatzsteuer
Kontenklassen
2
Ideeller Bereich (IB)
Mitglieder-verwaltung, -pflege, „echte“ Zuschüsse, Spenden
4
Vermögens-verwaltung (VV)
Zinsen, Pacht (u.a. von Aus-gliederungen aus WGasV), Namensrechte, Homepagelink ohne Verlinkung
5
Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen (ZBsV)
Nur Zweck § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO i.V. mit § 67a AO (Sportkurse für Nichtmitglieder / Mitglieder), „unechte“ Zuschüsse
6
Zweckbetrieb außerhalb sportlicher Veranstaltungen (ZBasV)
Alle Zwecke § 52 Abs. 2 AO außer KK 5; Zweckbetriebe nach § 68 AO; Vermietung an Mitglieder
7
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sportliche Veranstaltungen (WGsV)
ZBsV >35.000 €/Jahr oder Einsatz bezahlter Sportler >400 €/Monat
8
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb außerhalb sportlicher Veranstaltungen (WGasV)
Verkauf, Vermarktung, (Werbung, Sponsoring), Vermietung und Leistungen an Nichtmitglieder
Förderung des Zwecks
Keine Förderung des Zwecks
umsatzsteuerbarer Bereich

Was ist eine „Sportliche Veranstaltung“?

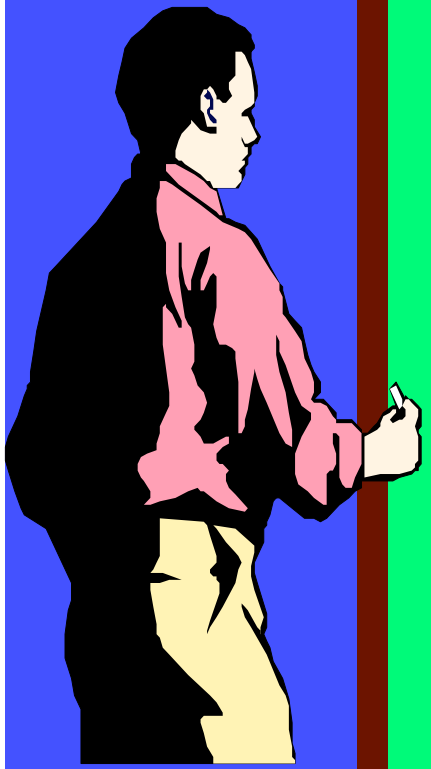

- organisatorische Maßnahme (Wettkampf, Training, Kurs, Lehrgang, sportliche Darbietung, Sportreise)
- einer begünstigten Einrichtung (Sportverein „e.V.“)
- für den begünstigten Zweck „Förderung des Sports“
- für aktive Sportler (Mitglieder und Nichtmitglieder)
- ohne bestimmte Organisationsform, - struktur
- mit oder ohne Publikumsteilnahme

vgl. Urt. BFH vom 25.07.96, BStBl. 97 II, S. 154,
Urt. BFH vom 30.03.00, BStBl. 00 II, S. 705 und
§ 4 Nr. 22 UStG i.V. mit Abschn. 4.22 UStAE

Was ist keine „Sportliche Veranstaltung“?

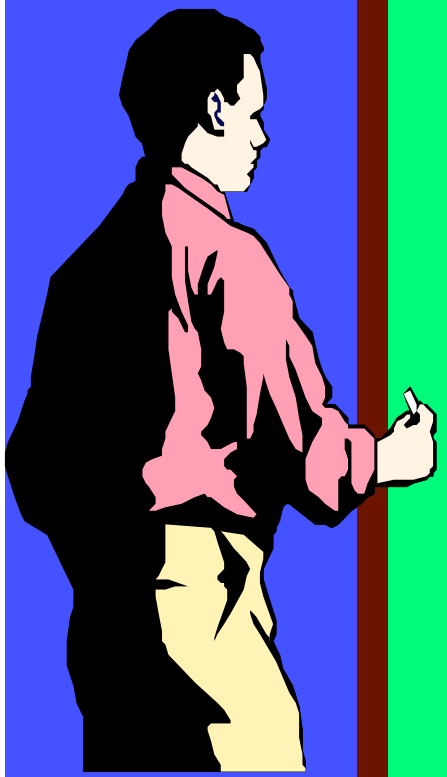

- organisatorische Maßnahme (Wettkampf, Training, Kurs, Lehrgang, sportliche Darbietung) beschränkt auf Sonderleistungen für Einzelpersonen (Dritte)
- Sportreise (Touristikreise) mit Erholungszweck im Vordergrund
- Nutzungsüberlassung von Sportgeräten, -anlagen für kurze Dauer (< 6 Monate)
- konkrete Dienstleistung (Transport, Einzeltraining)
- für eine nicht begünstigte Einrichtung oder einen nicht begünstigten Zweck (nicht eingetragener Sportverein, gesellige Veranstaltung, z.B. Karnevalsfeier)

vgl. Urt. BFH vom 25.07.96, BStBl. 97 II, S. 154,
Urt. BFH vom 30.03.00, BStBl. 00 II, S. 705 und
§ 4 Nr. 22 UStG i.V. mit Abschn. 4.22 UStAE

Zweckbetriebsfreigrenze
ohne Bedeutung

ab 01.01.07
Zweckbetriebsfreigrenze
≤ 35.000 €/Jahr
Einnahmen einschl.
Umsatzsteuer

Körperschaft / Gewerbesteuerpflicht
Zahlungspflicht >5.000 €/Gewinn/Jahr

Besteuerungsfreigrenze
>35.000 €/Jahr Einnahmen
einschl. Umsatzsteuer

Zweckbetrieb
sportliche
Veranstaltungen
(ZBsV)

Nur Zweck
§ 52 Abs. 2 Nr. 21
i. V. mit § 67a AO

Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb
sportliche
Veranstaltungen
(WGsV)

ZBsV >35.000 €/Jahr
oder Einsatz
bezahlter Sportler
>400 €/Monat

(Umkehr-) Optierer
nach § 67a Abs. 3 AO

Antrag stellen auf Verzicht der
Anwendung der Zweckbetriebsfreigrenze
in „Anlage Sportvereine“ Zeile 2 ff.
Vordruck Gem 1 A

Voraussetzung: kein bezahlter Sportler (≤ 400 €/Monat)

- Keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht
- Umsatzsteuerfreiheit bzw. Umsatzsteuerpflicht:
  Einnahmen ermäßigte Besteuerung (7%)
  Ausgaben Vorsteuer (19%)
- Berechtigung zur Ausstellung von
  Zuwendungsbestätigungen

Zweckbetrieb

ab 01.01.07
>35.000 €

Besteuerungs-grenze

ab 01.01.07
≤35.000 €

Zweckbetriebs-grenze

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Körperschaftsteuerpflicht (Freibetrag 5.000 €, 15% KSt + 5,5% Soli)
- <u>kein</u> Betriebsausgabenabzug der Gewerbesteuer bei der KSt
- Gewerbesteuerpflicht (Freibetrag 5.000 €)
- Abgabepflicht der EÜR nach amtlichem Vordruck
- Umsatzsteuerpflicht:
  Einnahmen und Ausgaben Regelbesteuerung (19%)
- Keine Berechtigung zur Ausstellung von
  Zuwendungsbestätigungen

Verein / Sportbund als Mittelbeschaffer

differenzierte Mitgliedsbeiträge

Mitglieds-/ Investitionsumlagen

Aufnahmegebühren

Vermietung

Zuwendungen i.S. § 10b EStG

Vermarktung (Werbung)

Zuschüsse Dritter

Sponsoring Dritter

Verkaufserlöse

Ablösezahlungen

Eintritts-/ Startgelder

Kursgebühren

Altpapier- und Altmaterialerlöse

Zuwendungen sind …

- freiwillige Leistungen
- ohne Gegenleistung in
- Geld oder Sachen, die weder
- Betriebsausgaben / Werbungskosten sind zur
- Förderung eines gemeinnützigen Zwecks i.S. des § 52 Abs. 2 AO (z.B. Nr. 21: Förderung des Sports) an
- eine in § 5, 1 Nr. 9 KStG bezeichnete Körperschaft, z.B. körperschaftsteuerbefreiter Verein,
- die durch eine Zuwendungsbestätigung
- nachgewiesen wird mit dem Ziel
- eines Sonderausgabenabzugs

Sonderausgabenabzug bei

ZUWENDUNGEN für den begünstigten Zweck

§ 52 Abs. 2 Nr. 1 - 25 AO

MITGLIEDSBEITRÄGE UND SPENDEN
§ 52 Abs. 2 Nr. 1 - 4; 6 - 20; 24 - 25 AO
§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO nur außerhalb der Freizeitgestaltung

SPENDEN
§ 52 Abs. 2 Nr. 5; 21 - 23 AO
§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO nur innerhalb der Freizeitgestaltung

GELDZUWENDUNGEN
§ 10b Abs. 1 EStG

GELDZUWENDUNGEN
Erstattung von Aufwendungen
§ 10b Abs. 3 Satz 4 EStG

SACHZUWENDUNGEN
§ 10b Abs. 3 Satz 1 EStG

- Einzel- (≤200 €) oder
- (Sammel-) Bestätigungen) (>200 €)

- Einzelbestätigungen

Unabdingbare Voraussetzungen der Vergütung gegen „Rückspende“

Vertrag als Anspruchsgrundlage

datumsgleiche Verzichts- und Zuwendungserklärung
mit Anwendung des BMF-Schreibens vom 07.06.99

Geldzuwendungsbestätigung mit amtlichen Vordruck
nach Ablauf des Geschäftsjahres

vordefiniertes Verfahren

Abfluss- / Zuflussprinzip

Mitglied A fertigt am 29.12.11 zwei Überweisungsträger mit je 1.000 € ohne besonderen Hinweis auf die Jahre 2011 und 2012. Durch den Bankenweg bedingt wird die Spende am 02.01.2012 auf dem Vereinskonto gebucht.

Lösung: Gem. § 11 Abs. 2 EStG ist das Abfluss-/ Zuflussprinzip anzuwenden, d.h. die Spende ist mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Überweisungsbank abgeflossen und geleistet. Der Zufluss beim Verein ist unerheblich; der Verein hat eine Zuwendungsbestätigung über 2.000 € für das Jahr 2011 auszustellen.

Gestaltungsvorschlag: Verein und Mitglied A verständigen sich im Vorfeld über die Spendenbereitschaft, die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs <u>einschließlich Zeitpunkt des Spendenabflusses</u> und treffen eine Entscheidung zu beiderseitigem Nutzen von je 1.000 € für die Jahre 2011 und 2012.

Spenden von Personen im Spielbetrieb ab 01.01.07 (neu)

Verein V zahlt in 2011 ohne besondere Regelungen an 10 ÜL der Juniorenabteilung 175 €/Monat steuerfreie Vergütungen gem. § 3 Nr. 26 EStG; die ÜL haben erklärt, 75 € der Vergütungen zur Förderung des Sports zu spenden; Verein V zahlt nur 100 €/Monat aus, da u.a. der Kassenbestand der Juniorenabteilung Ø 1.500 € beträgt; der Kassenbestand des Gesamtvereins dagegen weist Ø 3.000 € aus.

Lösung: Verein V darf keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen! Die Vergütungen müssen vom Vereinskonto abgeflossen und in die Verfügungsgewalt der ÜL gelangt sein; Aus- und Spendenzahlungen im Wege der Verrechnung sind nicht gestattet. Außerdem muss der Verein gem. §10 b Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG i.V. mit dem BMF-Schreiben vom 07.06.99 ungeachtet des Verzichts in der Lage sein, Vergütungen in dieser Höhe leisten zu können (Kassenbestand, Dispositionskredit, Rücklagen, veräußerbares Vereinsvermögen pp.).

Gestaltungsvorschlag: Verein V und die ÜL schließen Verträge und vereinbaren durch eine Verzichts- / Zuwendungserklärung i.S. des BMF-Schreibens vom 07.06.99 Ziff. 4, vor Beginn der Tätigkeiten den Rückfluss der (Teil-) Vergütung, um Geldmittelfluss entbehrlich zu machen.
Die Liquidität des Gesamtvereins sollte höher als die Zahlungsverpflichtungen sein.

Verwendungsnachweisverfahren

- Zuwendungsbestätigungen müssen grundsätzlich von einer nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Person oder der vom Vorstand zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein
- Die Zuwendungsbestätigung ist nur auf amtlichen Muster auszustellen
- Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren
- Die Mittel sind spätestens im Jahr nach ihrem Eingang zu verwenden
- § 10 b Abs. 4 Satz 3 EStG i.V. mit § 9 Abs. 5 GewStG:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Haftungshöhe:	bis 31.12.06	ab 01.01.07
vom zugewendeten Betrag	40%	30%
bei Gewerbetreibenden als Zuwendende zuzüglich	10%	15%

Keine Nachweispflicht der Finanzverwaltung für entgangene Steuer; vorrangige Haftung des Zuwendungsempfängers (Verein) seit 01.01.09!

Die Ausgabenpauschalen nach § 64 Abs. 5 und 6 AO i.V. mit AEAO zu § 64 Abs. 5 Nr. 27 und AEAO zu § 64 Abs. 6 Nr. 28 und 29

Tätigkeit	Reingewinn-besteuerung mit	Antrag im Vordruck Gem 1 Zeile	Ausgaben-pauschale
Entsorgung Altpapier	5% der Einnahmen	25 - 30	95%
Entsorgung Altmaterial	20% der Einnahmen	25 - 30	80%
Werbung, Sponsoring i.Z. mit Tätigkeiten im Zweckbetrieb, z.B. Trikot-, Bandenwerbung im Spielbetrieb nicht bezahlter Sportler (<400 €/Monat), Programme, Plakate pp.	15% der Einnahmen	31 - 39	85%

Wann ist mein Verein / der Sportbund umsatzsteuerpflichtig?

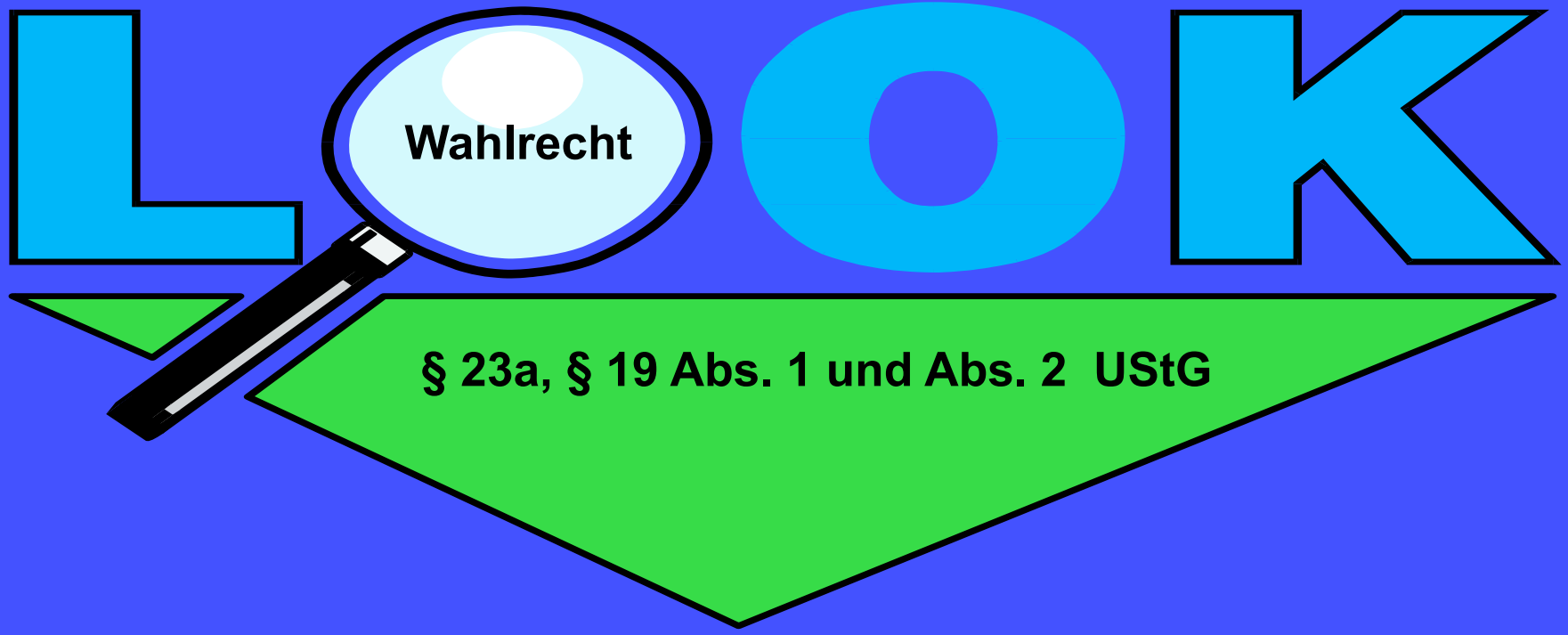

- § 23a UStG - Vorsteuerpauschalierer
- § 19 Abs. 1 UStG - Kleinunternehmer
- § 19 Abs. 2 UStG - Unternehmer (durch Option)

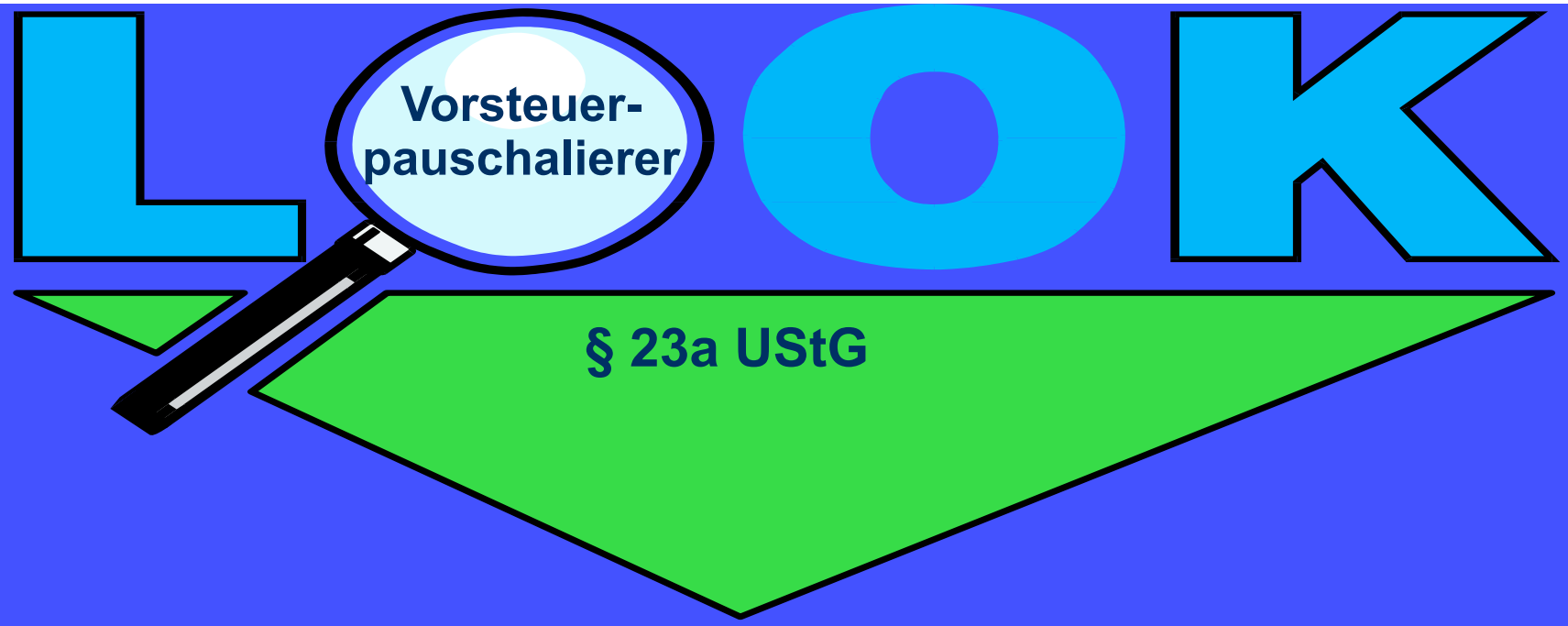

- Steuerpflichtiger Vorjahresumsatz
  ab 01.01.08: ≤35.000 €/Jahr einschließlich Umsatzsteuer
- Keine Verpflichtung zur Buchführung (kein Bilanzierer)
  (= Einnahmenüberschussrechner)
- Folge: Vorsteuerpauschalierung mit 7% des steuerpflichtigen Umsatzes (ohne innergemeinschaftlichen Erwerb)
- 5 Jahre Bindungsfrist
- Widerruf nach Ablauf der Bindungsfrist bis zum 10.04. des folgenden Jahres zum Beginn des Kalenderjahres

§ 19 Abs. 1 UStG, Abschn. 19.1 und 19.2 UStAE

Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz nach vereinnahmten Entgelten ...

- **≤17.500 € im vorangegangen Jahr betrug und im lfd. Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird**
- **Folge: Vorsteuerausschluss und kein Umsatzsteuerausweis in Rechnungen**
- **Verzicht auf Anwendung: Erklärung an die Finanzverwaltung bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung, dann …**
- **5 Jahre Bindungsfrist**

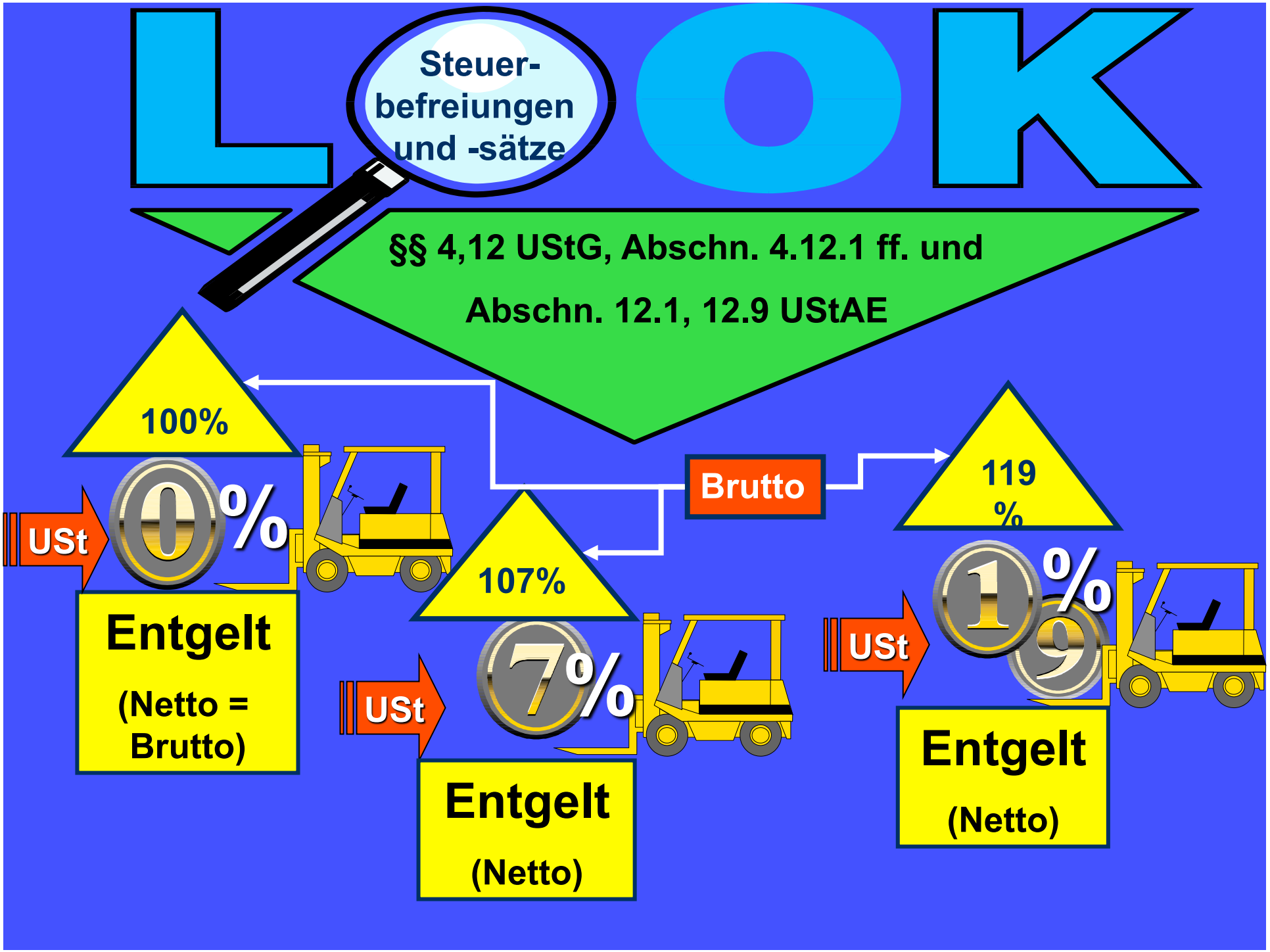
LOOK
Steuer-
befreiungen
und -sätze
§§ 4,12 UStG, Abschn. 4.12.1 ff. und
Abschn. 12.1, 12.9 UStAE
100%
0 %
USt
Entgelt
(Netto =
Brutto)
Brutto
107%
7 %
USt
Entgelt
(Netto)
119
%
1 9 %
USt
Entgelt
(Netto)

Bau einer Sportanlage

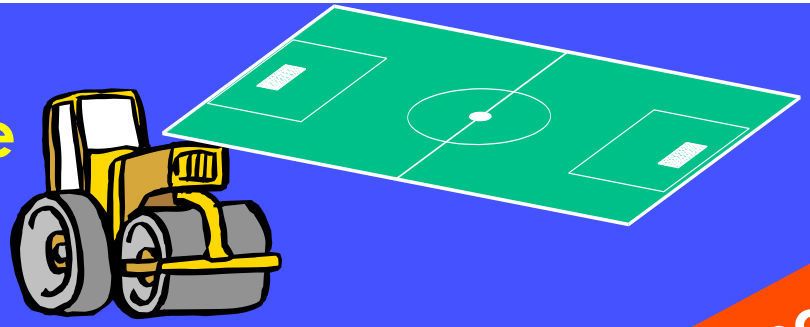

Achtung:
Verein als Bauherr unterliegt der Bauabzugssteuer; gültige Freistellungsbescheinigung der Finanzverwaltung nach § 48b EStG vom Unternehmer vorlegen lassen; ansonsten Haftung des Vereins mit 15% der Bausumme

Anschaffungs- / Herstellungsaufwand

Erneuerung des Vereinsheims

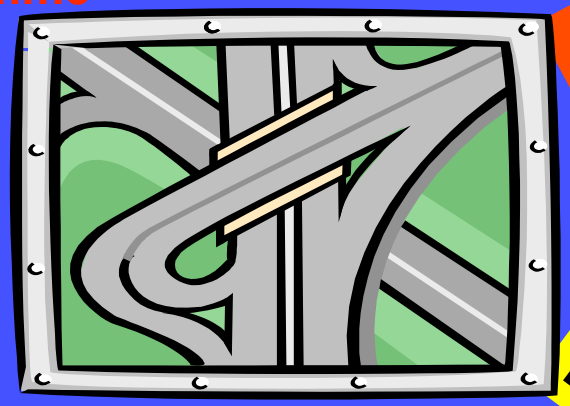

Erhaltungsaufwand

Erhaltung der

Sportgeräte

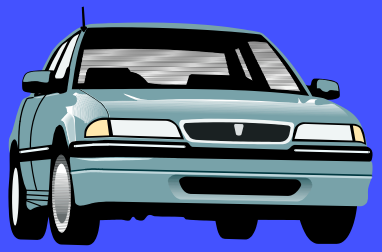

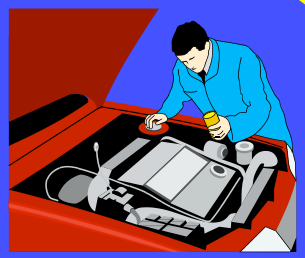

Motoraustausch beim Vereins-Pkw

umsatzsteuerbarer Bereich

Ideeller Bereich (IB)	Vermögensverwaltung (VV)	Zweckbetrieb sportliche Veranstaltungen (ZBsV)	Zweckbetrieb außerhalb sportlicher Veranstaltungen (ZBasV)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sportliche Veranstaltungen (WGsV)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb außerhalb sportlicher Veranstaltungen (WGasV)
E = 0% A = 0%	E = 0%, 7% A = 0%, 19%	E = 0%, 7% A = 0%, 19%	E = 0%, 7% A = 0%, 19%	E = 0%, 19% A = 0%, 19%	E = 19% A = 7%, 19%
Förderung des Zwecks				Keine Förderung des Zwecks	

Keine Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage (Kostendeckung) nach § 10 Abs. 4 UStG i.V. mit § 64 Abs. 2 AO und AEAO zu § 64 Abs. 2 Tz 13 Satz 2 für Einzeltätigkeiten

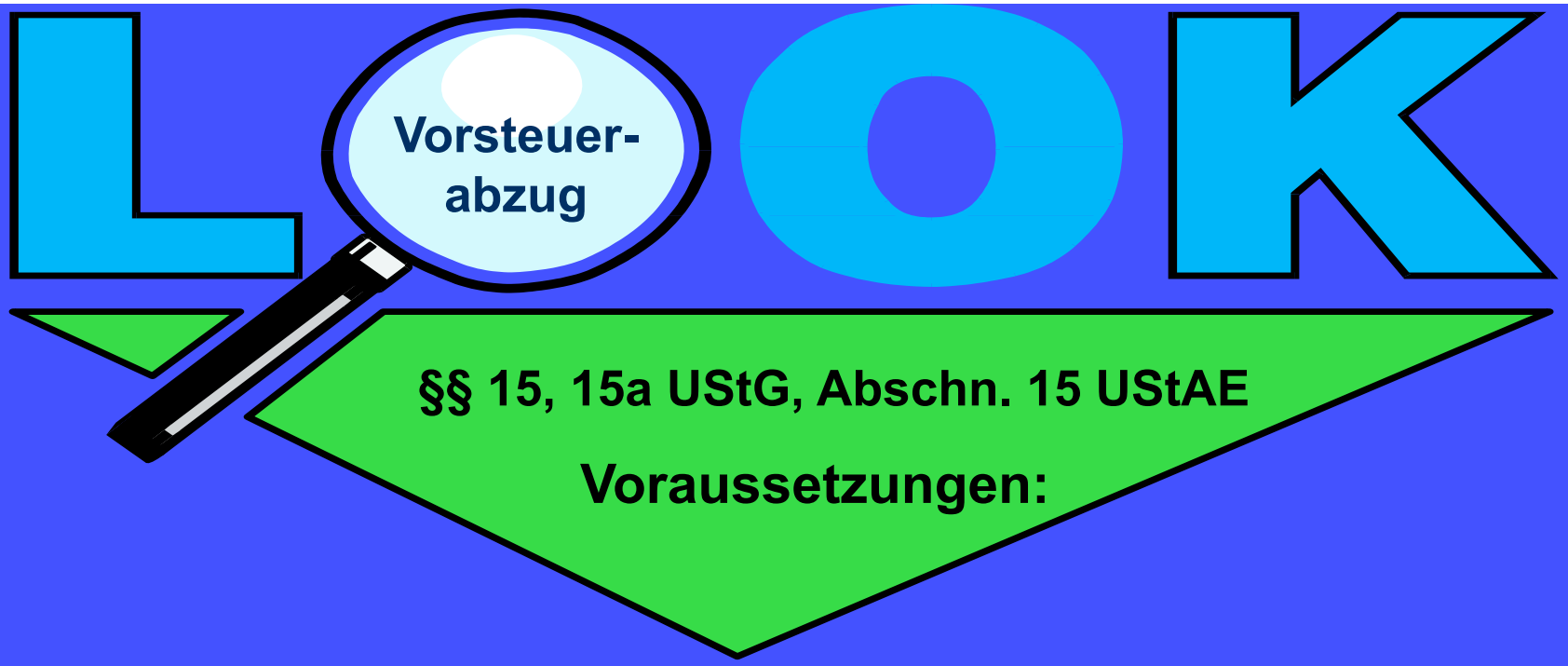

- gesonderter Ausweis des Umsatzsteuerbetrages in der Rechnung (§ 14 UStG)
- Die Lieferungen bzw. sonstige Leistungen müssen von anderen Unternehmen erfolgen.
- Die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen müssen für den unternehmerischen Bereich des Vereins ausgeführt werden.
- kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb eines Gegenstandes, der zu weniger als 10 % im Unternehmen genutzt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG)

11. Gebot (Option nach § 19 Abs. 2 UStG)

Du sollst spätestens auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, wenn die vom Verein abziehbare Vorsteuer die vom Verein geschuldete Umsatzsteuer der Entgelte überschreitet:

Einnahmenmehrwertsteuer
- Ausgabenvorsteuer

<0 € = Erstattungsanspruch des Verein
(Vorsteuerüberschuss)

>0 € = Zahlungsanspruch der Finanzverwaltung
(Zahllast)

LOOK

Rechnungs-legung

§ 14 a-c UStG, Abschn. 14.1 ff. UStAE

- **Verein**
- **Mitarbeiter**

Aufzeichnungs- und Gewinnermittlungsvorschriften gem. §§ 63 und 140 ff. AO

- **Einnahmenüberschussrechnung** gem. § 4, 3 EStG i.V. mit § 63 AO (Zufluss- / Abflussprinzip)
- **Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)** gem. § 5 Abs. 1 i.V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG und § 141 Abs. 1 Nr. 1 AO: im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ab 01.01.07 >500.000 €/Jahr Umsatz

  § 141 Abs. 1 Nr. 4 AO: ab 01.01.08 > 50.000 €/Jahr Gewinn (Zurechnungsprinzip)

- **10-Tage-Regel** nach § 11 EStG

- Wareneingang gem. § 143 AO
  Warenausgang gem. § 144 AO

Bitte Ruhe, Kassenprüfung!

Das BGB regelt kein Verfahren für Kassenprüfungen; Satzungsregelungen sind auf freiwilliger Basis!

Beispiel Satzungsregelung:

§ 25 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung beauftragt nach besonderem Einzel- / Dauerauftrag
a) aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Dauer von x Jahren mit der Durchführung der internen Revision oder
b) Vertreter steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.

(2) Revisionsgegenstand, -art und –umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

Danke

für eure Aufmerksamkeit und Beteiligung

Manfred Schmidt:

☎: 02309 / 75075
@ : MSWaltrop@t-online.de

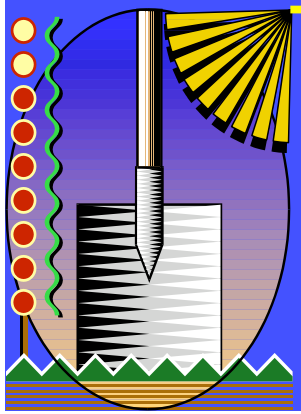

Tretet die Heimreise mit dem Gefühl an, dass jede Minute gut investiert war.
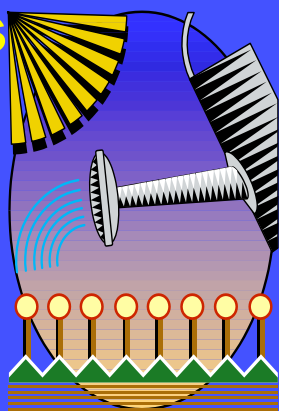
Viel Erfolg und Nutzen weiterhin bei der Gestaltung des Vereinslebens